



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht
GZ: (GB 1) 10 11

Datum: 31. MRZ. 2017

Beschlusskontrolle zu V1166/16 (Sitzungsnummer: SR/032/2016)

Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sowie der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den „Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden“ vom 18. Januar 2001“

Die geänderte Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51-52/16 vom 22. Dezember 2016 veröffentlicht und der Landesdirektion Sachsen angezeigt.

Der Beschlusspunkt Nr. 1 ist damit erfüllt.

„2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt vom 16. Oktober 2014.“

Die geänderte Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 51-52/16 vom 22. Dezember 2016 veröffentlicht und der Landesdirektion Sachsen angezeigt.

Der Beschlusspunkt Nr. 2 ist damit erfüllt.

„3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuordnung von Aufgaben und Personal zu veranlassen sowie die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2017/2018 zu berücksichtigen.“

Die ersten organisatorischen Maßnahmen wurden bereits im Beschluss zum Haushaltsplan 2017/2018 durch Einrichtung von Stellen für das neue Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) berücksichtigt. Die Leitung des neuen Amtes 58 wurde durch Herrn Oberbürgermeister Hilbert am 21. Dezember 2016 an Frau Bibas übertragen.

Konkrete Zuordnungen von Aufgaben und Personal auf diese Stellen im Amt 58 erfolgten bereits. Restliche Arbeiten werden zeitnah zwischen den beteiligten Fachämtern abgestimmt und umgesetzt. Die Arbeitsfähigkeit des Amtes 58 ist gegeben.

„4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) unverzüglich extern auszuschreiben und mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen Sach- und Personalmitteln auszustatten.“

Die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt im Sinne des SGB VIII) wurde durch Herrn Oberbürgermeister Hilbert am 21. Dezember 2016 an Herrn Lippmann kommissarisch übertragen.

Nächste Beschlusskontrolle: 30. Juli 2017 (für Beschlusspunkte Nr. 3 und Nr. 4).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kennntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister